

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2002 (GVOBl. Schl.-H., Seite 126), des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.1998 (GVOBl. Schl.-H., Seite 37) der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H., Seite 14) und § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01. Dezember 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch diese Gebühren werden die Straßenreinigungskosten gedeckt. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

Von den ermittelten Reinigungskosten trägt die Stadt
für die Jahre 1997 bis 1999 38,74 v. H.,
für die Jahre 2000 bis 2003 27 v. H.

§ 2

Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt. Über Ausnahmen von dieser Festlegung entscheidet der Bürgermeister. § 4 Abs. 6 ist dann anzuwenden.

§ 3

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG); bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

2. Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Gewässer, öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie der Friedhöfe (vgl. § 1 Satz 3).
3. Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühren

1. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des an die Straße angrenzenden und von ihr erschlossenen Grundstücks sowie die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
2. Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt aber von ihr erschlossen wird:
die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als $\frac{2}{3}$ seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Grenze grenzt:
 $\frac{2}{3}$ der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich $\frac{1}{4}$ des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

Die als Anlage 1 zu dieser Satzung beigelegten Berechnungsbeispiele sind Bestandteil dieser Satzung.

3. Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
4. Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit $\frac{3}{4}$ angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für $\frac{1}{4}$ der Straßenfrontlänge ist von der Stadt mit dem Eigenanteil (§ 1 Satz 4) abgegolten.
5. Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge bei einmal wöchentlicher Reinigung

rückwirkend ab dem 01.01.1997	DM 4,08 = € 2,09
rückwirkend ab dem 01.01.1998	DM 3,98 = € 2,03
rückwirkend ab dem 01.01.1999	DM 4,10 = € 2,10
rückwirkend ab dem 01.01.2000	DM 7,10 = € 3,63
rückwirkend ab dem 01.01.2001	DM 5,59 = € 2,86
rückwirkend ab dem 01.01.2002	€ 3,30
rückwirkend ab dem 01.01.2003	€ 3,21

6. Bei mehr als einmaliger wöchentlicher Reinigung erhöht sich die Gebühr entsprechend der Zahl der wöchentlichen Reinigung.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.
2. Wird die Reinigung einer Straße wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als dreißig aufeinanderfolgende Tage unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit

1. Die Gebühr wird für das Rechnungsjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt.
2. Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.
3. Gebührennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 3 Abs. 3) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8
Härtefälle

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besonders unbillige Härte dar, so ist der Bürgermeister ermächtigt, die Gebühr ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Das Gleiche gilt, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen den § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalen Abgabengesetzes.

§ 10
Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Stadt Ratzeburg ist berechtigt, die zur Regelung der Reinigungspflicht sowie zur Gebührenerhebung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LSDG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) zu erheben.
2. Die Daten dürfen aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskatastern und aus dem beim Einwohnermeldeamt geführten Melderegister erhoben werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten am selben Tage folgende Satzungen außer Kraft:

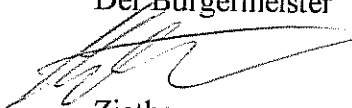
1. die Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 14. Dezember 1990,
2. die I. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 11. Dezember 1992,
3. die II. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 26. November 1996,
4. die Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 24. November 1998,
5. die I. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 17. Oktober 2000,
6. die II. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 10. Dezember 2002

§ 12
Verschlechterungsverbot

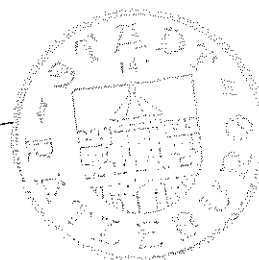
Durch diese Satzung dürfen Gebührenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungen; soweit die Rückwirkung reicht, darf deshalb keine höhere Gebührenfestsetzung erfolgen, als dies nach den außer Kraft getretenen Satzungen möglich gewesen wäre.

Ratzeburg, 02. Dezember 2003

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister



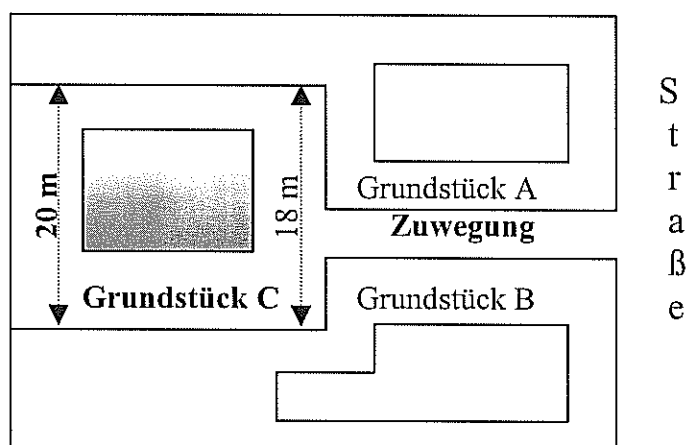
Ziethen



Anlage 1 zur Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 02.12.2003
der Stadt Ratzeburg

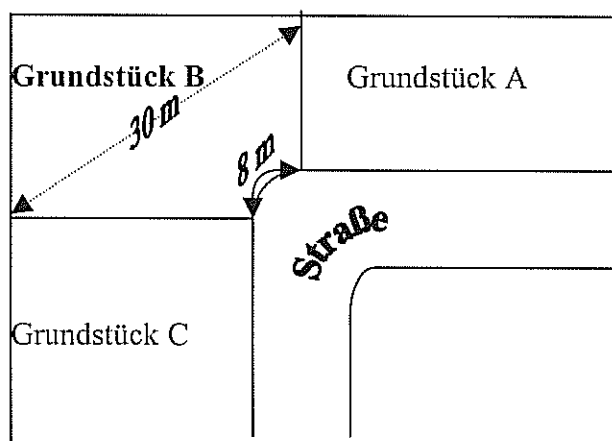
Berechnungsbeispiele

Zu § 4 (2 a):



Berechnungsgrundlage:
Die Hälfte von 20 m = 10 m

Zu § 4 (2 b):



$\frac{2}{3}$ von 30 m = 20 m
abzügl. tatsächl. Frontlänge: 8 m
Unterschied: 12 m
davon $\frac{1}{4}$ = 3 m
20 m \cdot 3 m = 17 m
Berechnungsgrundlage: 17 m

Zu § 4 (4):

